

## Entlastung für berufstätige Eltern während der Corona-Pandemie

Das Bundeskabinett hat gestern beschlossen, den Anspruch auf Kinderkrankentage für berufstätige Eltern in der Corona-Krise zu verdoppeln und auszuweiten. Der Anspruch soll auch dann bestehen, wenn das Kind nicht krank ist, sondern pandemiebedingt zu Hause betreut wird. So sollen Familien während der Corona-Pandemie unterstützt und entlastet werden. Die Regelung soll nach der Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag rückwirkend zum 5.1.2021 in Kraft treten.

### Anspruch bei Ausfall der Kinderbetreuung

Aufgrund der besonderen Herausforderungen in der Corona-Pandemie wird der Anspruch auf Kinderkrankengeld für 2021 ausgeweitet. Er besteht nicht nur, wenn das eigene Kind krank ist, sondern auch, wenn die **Kinderbetreuung pandemiebedingt zu Hause** erforderlich wird. Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im **Homeoffice** arbeiten. Zudem gilt der Anspruch ausdrücklich auch dann, wenn die Betreuungseinrichtung zwar noch offen, die Präsenzpflcht aber ausgesetzt ist.

Die Voraussetzungen sind, dass

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind **gesetzlich krankenversichert** sind,
- das Kind das **zwölfte Lebensjahr** noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- **keine andere** im Haushalt lebende **Person** das Kind beaufsichtigen kann.

Privatversicherte und beihilfeberechtigte Eltern müssen ihren Anspruch nach §56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geltend machen.

### Verdoppelung der Kinderkrankentage

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld steigt im Jahr 2021 pro Elternteil von zehn auf **20 Tage pro Kind**. Für Alleinerziehende verdoppelt sich dieser pro Kind von 20 auf **40 Tage**. Die Höhe des Kinderkrankengelds beträgt in der Regel **90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts**. Beansprucht ein Elternteil Kinderkrankengeld, ruht in dieser Zeit für beide Elternteile der Anspruch nach §56 des Infektionsschutzgesetzes.

**Quelle:** Pressemitteilung des BMFSFJ v. 13.1.2021